

Lesefassung*

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom 21.05.2024

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -
OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022
(GVBl.I/22, [Nr. 13])

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde
gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.10.2023 für das Gebiet der
Landeshauptstadt Potsdam folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel	2
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	2
§ 4 Verunreinigungsverbot	3
§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht	3
§ 6 Evakuierungsmaßnahmen	3
§ 7 Ausnahmen	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung erstreckt sich auf alle öffentlich zugänglichen Flächen in der Landeshauptstadt Potsdam.

Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften für die genannten Flächen gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel

(1) Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist Werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 09:00 bis 19:00 Uhr nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde, die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten;
- b) wenn der Standort gewechselt wird, darf der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche nicht mehr beeinträchtigt werden;
- c) ohne elektronische Verstärker und ohne Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten;
- d) maximal 4 Personen pro Gruppe.

Ruhezeiten sind montags bis sonnabends von 19 Uhr bis 9 Uhr des nächsten Tages sowie an Sonn- und Feiertagen. Auf das Merkblatt für Straßenmusik wird hingewiesen.

(2) Am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag ist Straßenmusik generell verboten.

(3) Prozessionen und Gottesdienste sowie der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, gestört werden. Gleiches gilt für die Ruhe vor Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt:

- (1) Verkehrsflächen, Verkehrsschilder oder Ausstattungsgegenstände unbefugt (ohne Erlaubnis) zu bemalen, zu bekleben, zu besprühen oder dies zu veranlassen.
- (2) Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art unbefugt (ohne Erlaubnis) anzubringen, aufzustellen, anbringen zu lassen oder aufstellen zu lassen, sowie jemanden zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen.
- (3) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum nicht ab- und aufgestellt werden.

§ 4 Verunreinigungsverbot

Das Füttern von Wildtieren ist nicht gestattet. Dies gilt auch an öffentlichen Gewässern, Teichen und Weihern für Wasservögel und Fische.

§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht

- (1) Wer Tiere führt ist verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und Beschädigungen zu vermeiden. Zur Beseitigung von Tierkot hat der Führende des Tieres einen geeigneten Behälter/Tüte mitzuführen. Dieser/Diese ist auf Verlangen der Ordnungsbehörde vorzuzeigen. Für die Entsorgung des Tierkots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Hunde sind so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Darüber hinaus hat jeder Hundeführende außerhalb von Abs. 3 eine Leine mit zu führen, um diese im Bedarfsfall anzulegen.
- (3) Die Leinenpflicht gilt gemäß der in der Anlage 1 aufgeführten Karte für Bereiche, in denen aufgrund des Flächennutzungsplans eine verstärkte Nutzung durch Bürger, Anwohner oder durch den Tourismus zu erwarten ist.
- (4) Die Verpflichtung zur Beseitigung der durch Hunde verursachten Verunreinigungen gem. Abs. 1, gilt nicht für Hundeführer von Blinden- bzw. Assistenzhunden, die im zweckentsprechenden Einsatz sind. Der Leinenzwang findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.
- (5) Das Baden und der Aufenthalt mitgeführter Tiere in Brunnen, Wasserspielen und -becken ist verboten

Andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vorschriften, wie z.B. die Hundehalterverordnung oder die Parkordnung der Stiftung "Preußische Schlösser und Gärten Berlin und Brandenburg" bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 6 Evakuierungsmaßnahmen

- (1) Bei der Unschädlichmachung von Kampfmitteln ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegten Sperrkreis zu betreten, zu befahren oder sich in diesem aufzuhalten. Der durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegte Sperrkreis wird durch diese im konkreten Einzelfall bestimmt und öffentlich (Internetseite und Social-Media-Kanäle der Landeshauptstadt Potsdam, Presse) bekannt gemacht.
- (2) Im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegen den Vollzugsdienstkräften zur Durchsetzung der Evakuierung die Zwangsmittel nach Brandenburger Verwaltungsvollstreckungsgesetz

§ 7 Ausnahmen

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Fällen und soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung

zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der genannten Zeiten Straßenmusik oder -schauspiel durchführt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst a) in der zweiten Hälfte einer vollen Stunde Straßenmusik oder -schauspiel durchführt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst c) einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker für Straßenmusik, Straßenschauspiel benutzt,
 - d) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst d) Straßenmusik, Straßenschauspiel mit mehr als 4 Personen in der Gruppe darbietet,
 - e) entgegen § 2 Abs. 2 am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag Straßenmusik oder -schauspiel darbietet
 - f) Entgegen § 3 Abs. 1 Verkehrsflächen, Verkehrsschilder oder Ausstattungsgegenstände unbefugt bemalt, beklebt, besprüht
 - g) entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anbringt, aufstellt, anbringen oder aufstellen lässt
 - h) entgegen § 3 Abs. 3 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum ab- bzw. aufstellt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 1 in den dort geregelten Fällen Tiere füttert, Futter so auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet, dass es von den Tieren erreicht werden kann,
 - j) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 einen Hund ausführt, ohne eine Leine oder einen Behälter zur Beseitigung des Hundekots bei sich zu tragen oder der Beseitigungspflicht der Hundekotverunreinigung nicht nachkommt,
 - k) entgegen § 5 Abs. 3 einen Hund in den in der Anlage 1 näher bezeichneten Gebieten unangeleint führt
 - l) entgegen § 5 Abs. 5 sein mitgeführtes Tier in Brunnen, Wasserspielen und -becken baden oder sich dort aufhalten lässt
 - m) entgegen § 6 unberechtigt den Sperrkreis betritt, befährt oder sich dort aufhält und den Weisungen der Ordnungskräfte nicht unverzüglich Folge leistet.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung können gemäß § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1000,00 EURO geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung - Stadtordnung - tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

1. Karte für die unter „Leinenpflicht“ stehende Gebiete der Landeshauptstadt Potsdam

Hinweis: Eine detaillierte Kartenansicht kann über den Link:
www.Potsdam.de/Leinenpflicht aufgerufen werden

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Potsdam, den 22.07.2024

Mike Schubert
Oberbürgermeister